



# Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

Totalrevision Gemeindeordnung  
Politische Gemeinde Thalwil

**Informations-  
Veranstaltung**

20. Mai 2021, 19 Uhr

Alle Infos:  
[thalwil.ch/gorevision](http://thalwil.ch/gorevision)





**Genehmigung Totalrevision Gemeindeordnung**

<b>Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>3</b>
<b>Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK</b>	<b>4</b>
<b>Antrag und Beleuchtender Bericht</b>	<b>6</b>
<b>Anhang</b>	<b>15</b>

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Zusätzlich zur schriftlichen Information mit diesem Beleuchtenden Bericht präsentiert Ihnen der Gemeinderat die Abstimmungsvorlage vom 13. Juni 2021 mit einem Info-Video. Sie finden es auf [thalwil.ch/gorevision](http://thalwil.ch/gorevision).

Entweder digital oder vor Ort: Am Donnerstag, 20. Mai 2021, 19 Uhr, findet eine Info-Veranstaltung statt, an welcher Sie dem Gemeinderat Ihre Fragen zur Totalrevision der Gemeindeordnung stellen können. Wie die Veranstaltung durchgeführt werden kann, ist noch offen und wird kurz vor dem Termin unter [thalwil.ch/gorevision](http://thalwil.ch/gorevision) bekanntgegeben.

GEMEINDERAT THALWIL

**Gemeindepräsident**

Märk Fankhauser

**Gemeindeschreiber**

Pascal Kuster

Thalwil, 23. März 2021

**Aktenauflage**

Die Akten zu den Anträgen können von den Stimmberechtigten ab 21. Mai 2021, während der Büroöffnungszeiten im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei, im 1. Stock), Alte Landstrasse 112, eingesehen werden. Die Unterlagen sind auch unter [thalwil.ch/gorevision](http://thalwil.ch/gorevision) publiziert.

**Öffnungszeiten**

Montag 8.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag 8.00 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr

Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr



## Das Wichtigste in Kürze

- Totalrevision Gemeindeordnung Politische Gemeinde Thalwil

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Gemeinde und regelt die grundsätzlichen Aufgaben und Kompetenzen der Behörden, Verwaltung und Bevölkerung. Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, müssen alle Zürcher Gemeinden bis Ende 2021 ihre Gemeindeordnungen anpassen.

Die Zielsetzung der Totalrevision ist eine zukunftsorientierte, bevölkerungsnah und miliztaugliche Organisation. Diese soll die verantwortlichen Behörden und Kommissionen sowie die Verwaltung in die Lage versetzen, die öffentlichen Aufgaben wirkungsvoll zu erfüllen. Die Behördentätigkeit soll attraktiv gestaltet sein und die Kommissionsstruktur eine breite Mitwirkung der Bevölkerung ermöglichen.

Um dieses Ziel zu erreichen, war dem Gemeinderat der Einbezug aller Interessengruppen bei der Erarbeitung der totalrevidierten Gemeindeordnung ein Anliegen. Mit einer Mitwirkungsveranstaltung im Oktober 2019, einer Grundsatzabstimmung der Organisationsform (Versammlungsgemeinde oder Parlamentsgemeinde) der Politischen Gemeinde Thalwil im Juni 2020, einer Informationsveranstaltung zum Start der Vernehmlassung im Juli 2020 und der breiten Vernehmlassung zwischen Juli und September 2020 konnte dieses Ziel erreicht werden.

In der totalrevidierten Gemeindeordnung wird zwischen eigenständigen und unterstellten Kommissionen unterschieden. Die unterstellten Kommissionen müssen in der neuen Gemeindeordnung nicht mehr ausformuliert, sondern nur noch benannt werden. Mit Ausnahme des Gemeinderates, der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und der Hochbaukommission werden die weiteren Kommissionen als unterstellte Kommissionen geführt. Dabei wird die Detailausgestaltung der Kommissionen in einem Erlass des Gemeinderates geregelt.

Bei den Finanzkompetenzen schlägt der Gemeinderat eine moderate Erhöhung vor und bewegt sich damit in einem vergleichbaren Rahmen mit anderen Gemeinden. Auch die eigenständigen Kommissionen erhalten grösseren finanziellen Handlungsspielraum und mehr Kompetenzen für ihre Aufgabenbereiche. Die Erhöhung erlaubt eine effiziente und selbstständigere Geschäftsabwicklung.

Bei der Vernehmlassung wurde die Forderung nach einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) laut. Dies mit der Begründung, dass eine Kontrolle von Gemeinderat und Verwaltung auch über die finanzielle Komponente hinausgehen soll. Die Abstimmung über die Einzelinitiative zur Einführung einer RGPK im November 2016 hat deutlich gezeigt, dass der Souverän einer RGPK ablehnend gegenübersteht (63.3 % Nein). Aus diesem Grund verzichtet der Gemeinderat auch auf eine Variantenabstimmung. Bezüglich der Einführung einer RGPK ist eine Einzelinitiative eingegangen. Diese wird den Stimmberechtigten voraussichtlich an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 vorgelegt.

Eng mit der Kommissionsstruktur verknüpft ist auch die Frage nach der Grösse des Gemeinderates. Auch dazu haben sich bei der Vernehmlassung einige geäussert und sich für die Beibehaltung von 9 oder die Reduktion auf 7 Mitglieder ausgesprochen. Der Gemeinderat hält an seinem Vorschlag des Gremiums mit 9 Mitgliedern fest. Er ist überzeugt, mit 9 Mitgliedern die breite Vertretung der Bevölkerung im Gemeinderat zu erhalten und gleichzeitig die Miliztauglichkeit des Amtes durch eine tiefere zeitliche Belastung sicherzustellen. Auch bezüglich der Reduktion des Gemeinderates von 9 auf 7 Mitglieder ist eine Einzelinitiative eingegangen. Diese wird den Stimmberechtigten ebenfalls voraussichtlich an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 vorgelegt.

Der Gemeinderat hat in Bezug auf die Kompetenzen in Planungsgeschäften eine Forderung aus der Vernehmlassung aufgenommen. Aufgrund der grossen Tragweite und Komplexität sollen die kommunalen Richtplanungen, die Bau- und Zonenordnung (BZO) und private Gestaltungspläne künftig an der Urne anstatt der Gemeindeversammlung behandelt werden. Über öffentliche Gestaltungspläne soll weiterhin die Gemeindeversammlung entscheiden.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die totalrevidierte Gemeindeordnung zu genehmigen und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

## Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK

- Totalrevision Gemeindeordnung Politische Gemeinde Thalwil

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die folgende Vorlage geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### Totalrevision Gemeindeordnung Politische Gemeinde Thalwil

**Die RPK beantragt den Stimmberechtigten, die vorliegende neue Gemeindeordnung abzulehnen.**

**Aus Sicht der Kommission sind die vorgesehenen Kreditkompetenzerweiterungen für Gemeinderat und Schulpflege finanziell nicht angemessen und nicht notwendig für einen besseren Betrieb der Gemeinde. Sie übersteigen die Teuerung zwischen der letzten Revision der Gemeindeordnung (2013) und heute. Mit den geplanten Kompetenzerweiterungen würden sich Gemeinderat und Schulpflege auf Kosten der politischen und wirtschaftlichen Kontrolle, welche durch die Gemeindeversammlung und die RPK ausgeübt wird, grössere Freiheitsgrade «erkaufen».**

**Insbesondere vor dem Hintergrund der COVID-19-bedingt zu erwartenden angespannten Finanzsituation der Gemeinde Thalwil ist es aus Sicht der RPK nicht angemessen, frei verfügbare Ausgaben für Behörden ohne angepasste Kontrollmechanismen, wie namentlich durch die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK), auszuweiten.**

### Prüfungsgegenstand

Die RPK ist verpflichtet, alle Anträge der Gemeindebehörden zu prüfen, welche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Obwohl solche Auswirkungen bei dieser Vorlage nicht auf den ersten Blick erkennbar sind, beinhaltet die neue Gemeindeordnung auch einen finanziellen Aspekt. Dieser ist in den Kreditkompetenzen der einzelnen Behörden verortet, indem die neue Gemeindeordnung vor allem beim Gemeinderat und bei der Schulpflege signifikante Ausweitungen der Kreditkompetenzen vorsieht. Deshalb fokussiert sich die RPK bei ihrer Prüfung auf die finanzielle Angemessenheit dieser Erhöhungen.

### Veränderungen der Kreditkompetenzen

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen der Kreditkompetenzen des Gemeinderats und der Schulpflege im Vergleich zur alten Gemeindeordnung.

Behörde	Kreditart	Alte Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung
Gemeinderat	Krediterteilung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben	bis Fr. 300'000 im Einzelfall, im Ganzen jedoch nur bis Fr. 600'000 im Jahr  (Art. 23.5)	bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'000'000 im Jahr  (Art. 28.1.5)
	Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben	Zusatzkredite bis Fr. 300'000 im Einzelfall, jedoch nur bis Fr. 600'000 im Jahr  (Art. 23.4)	Neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck  (Art. 28.1.4)
	Geschäfte mit neuen wiederkehrenden Ausgaben	bis zu Fr. 50'000  (Art. 23.6)	<u>Im Budget nicht enthaltene</u> Ausgaben bis zu Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000 im Jahr (Art. 28.1.5)  <u>Im Budget enthaltene</u> neue Ausgaben bis zu Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck  (Art. 28.1.4)



# **Totalrevision Gemeindeordnung Politische Gemeinde Thalwil**

- Genehmigung

## **ANTRAG**

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- 1. Die totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thalwil wird genehmigt.**
- 2. Der Gemeinderat wird beauftragt, die totalrevidierte Gemeindeordnung dem Regierungsrat des Kantons Zürich zur Genehmigung zu unterbreiten. Er wird ermächtigt, geringfügige textliche Änderungen, die sich aus dem Genehmigungsverfahren ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.**
- 3. Die totalrevidierte Gemeindeordnung wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.**
- 4. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.**

## **BELEUCHTENDER BERICHT**

### **1 Ausgangslage**

Das Gemeindegesetz bildet die Rechtsgrundlage für das Gemeindewesen im Kanton Zürich. Mit dem Ziel, die Eigenständigkeit der Gemeinden zu stärken, die demokratische Mitwirkung zu sichern, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu gewährleisten und eine massvolle Regelungsdichte zu erreichen, hat der Kantonsrat am 20. April 2015 ein neues Gemeindegesetz beschlossen. Der Regierungsrat legte das Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes und der dazugehörigen Verordnung auf den 1. Januar 2018 fest. Das neue Gemeindegesetz erfordert bis spätestens am 31. Dezember 2021 umfangreiche Anpassungen an den Gemeindeordnungen aller Zürcher Gemeinden.

Aufgrund der zahlreichen betroffenen Themen hat der Gemeinderat eine Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thalwil einer Teilrevision vorgezogen. Die totalrevidierte Gemeindeordnung soll per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Die Erneuerungswahlen der Legislaturperiode 2022 bis 2026 erfolgen demnach nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung. Der Gemeinderat und die Kommissionen, inkl. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen, werden gemäss der aktuell gültigen Gemeindeordnung bis Ende der Legislaturperiode 2018 bis 2022 weitergeführt. Die neuen Bestimmungen und Strukturen der Kommissionen treten ab der Legislaturperiode 2022 bis 2026 in Kraft.

Die Revision der Gemeindeordnung ist ein Legislaturziel des Gemeinderats. Die Exekutive hat sich zu einer Totalrevision der Gemeindeordnung entschlossen, um auch künftig eine zeitgemässe und flexible Grundlage für die Führung und Organisation der Politischen Gemeinde Thalwil sicherzustellen.

Die anstehende Totalrevision der Gemeindeordnung nahm der Gemeinderat zum Anlass, eine grundlegende Diskussion über die Behörden- und Verwaltungsorganisation mit der Bevölkerung zu führen. Mit einer Mitwirkungsveranstaltung am 24. Oktober 2019 hat dieser Prozess begonnen. Neben anderen wichtigen Themen wie den Finanzkompetenzen, der Anzahl Mitglieder des Gemeinderats oder dem Wahlmodus des Schulpräsidiums, wurde insbesondere kontrovers über die Frage diskutiert, ob Thalwil die Gemeindeversammlung beibehalten oder zur Parlamentsgemeinde werden soll. Mit einer Grundsatzabstimmung am 28. Juni 2020 über die zukünftige Organisation der Politischen Gemeinde Thalwil als Parlamentsgemeinde oder als Versammlungsgemeinde hat der Gemeinderat den Stimmberechtigten die Wahlmöglichkeit gegeben. Bei einer Stimmbeteiligung von 40,27 % haben sich 3'094 Stimmberech-

tigte (72,78 %) für die Versammlungsgemeinde als Organisationsform der Politischen Gemeinde Thalwil ab der Amtsperiode 2022 bis 2026 ausgesprochen.

Nach der Grundsatzentscheidung über die Organisationsform an der Urne hat der Gemeinderat einen Entwurf der totalrevidierten Gemeindeordnung erarbeitet und diesen Anfang Juli 2020 in die Vernehmlassung geschickt.

Im Anschluss an die Auswertung der eingegangenen Einwendungen verabschiedete der Gemeinderat am 20. Oktober 2020 den bereinigten Entwurf der totalrevidierten Gemeindeordnung zuhanden der Vorprüfung durch das kantonale Gemeindeamt. Mit Schreiben vom 2. Februar 2021 liess das kantonale Gemeindeamt der Politischen Gemeinde Thalwil den Vorprüfungsbericht mit der grundsätzlichen Zustimmung zur totalrevidierten Gemeindeordnung zukommen.

Gemäss § 91 Ziff. 1 des geltenden Gemeindegesetzes und Art. 10 der geltenden Gemeindeordnung ist der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Mit Beschluss vom 23. März 2021 hat der Gemeinderat die totalrevidierte Gemeindeordnung zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Die totalrevidierte Gemeindeordnung muss im Anschluss an die Urnenabstimmung gemäss § 41 des geltenden Gemeindegesetzes abschliessend vom Regierungsrat genehmigt werden.

Jede Gemeinde kann in ihrer Gemeindeordnung ihre Organisation nach ihren konkreten Bedürfnissen ausgestalten, ist aber an rechtliche Vorgaben insbesondere des Kantons gebunden. Gestützt auf die Gemeindeordnung legt der Gemeinderat im Organisationsreglement seine interne Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen seiner Organe sowie die Grundsätze der Geschäftsführung fest und definiert die Schnittstellen zur Verwaltung.

Die Zielsetzung der totalrevidierten Gemeindeordnung ist eine zukunftsorientierte, bevölkerungsnah und miliztaugliche Organisation. Diese soll die verantwortlichen Behörden und Kommissionen sowie die Verwaltung in die Lage versetzen, die öffentlichen Aufgaben wirkungsvoll zu erfüllen. Die Behördentätigkeit soll attraktiv gestaltet sein und die Kommissionsstruktur eine breite Mitwirkung der Bevölkerung ermöglichen.

## **2 Vernehmlassung**

Anfang Juli 2020 hat der Gemeinderat seinen Entwurf der totalrevidierten Gemeindeordnung in die öffentliche Vernehmlassung geschickt, die bis am 30. September 2020 allen interessierten Kreisen offenstand. Begleitet wurde der Start der Vernehmlassung mit einer Informationsveranstaltung am 8. Juli 2020.

An der Vernehmlassung haben folgende Interessengruppen teilgenommen:

- Dorfverein Gattikon (DVG)
- EVP Thalwil
- FDP Thalwil
- GLP Thalwil
- Grüne Partei Thalwil
- Rechnungsprüfungskommission
- SP Thalwil
- SVP Thalwil
- Verein Ökopolis
- Verein Kultur Thalwil
- 5 Privatpersonen

Die Teilnehmenden der Vernehmlassung begrüsst den vom Gemeinderat vorgelegten Revisionsentwurf grösstenteils und stimmten ihm in weiten Teilen zu.

Nachstehend wird auf die relevantesten und meistgenannten Themen eingegangen, welche der Gemeinderat nicht in die vorliegende Version der totalrevidierten Gemeindeordnung übernommen hat. Die durch den Gemeinderat übernommenen Einwendungen sind unter dem Kapitel 4 «Wesentliche Änderungen der totalrevidierten Gemeindeordnung» ersichtlich.

Der gesamte Vernehmlassungsbericht inklusive Übersicht aller Eingaben und deren Stellungnahme des Gemeinderates ist unter [thalwil.ch/gorevision](http://thalwil.ch/gorevision) ersichtlich oder der Aktenaufgabe zu entnehmen.

### **Kulturkommission**

Gestärkt werden soll nach Auffassung einiger Vernehmlassungsteilnehmenden der Kulturbereich, indem er eine eigene Kulturkommission erhält. Die Gesellschaftskommission würde entsprechend entlastet. Die Kultur hat aus Sicht des Gemeinderates einen berechtigten und wichtigen Platz in der Gesellschaftskommission. Eine Ausgliederung in eine eigene Kommission sieht er aber nicht vor.

### **Hochbaukommission (eigenständige Kommission)**

Bei der Benennung und den Aufgaben der Hochbaukommission wurde angemerkt, dass die Aspekte Planen und Entwickeln abseits der Hochbauten zu kurz kämen. Vorgeschlagen wurde eine zusätzliche unterstellte Baukommission, welche den operativen Bereich der Bewilligungen abwickeln kann. Die Hochbaukommission solle stattdessen in Raum- und Verkehrsplanungskommission umbenannt werden. Der Gemeinderat erachtet die mit der Vernehmlassung vorgeschlagene Kommissionsstruktur als sinnvoll und ausgewogen und ist der Ansicht, dass die Aspekte Planen und Entwickeln in der Hochbaukommission ausreichend gewichtet sind.

### **Rechnungsprüfungskommission / Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

In der Vernehmlassung wurde die Forderung nach einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) laut. Dies mit der Begründung, dass eine Kontrolle von Gemeinderat und Verwaltung auch über die finanzielle Komponente hinausgehen soll. Die Abstimmung über die Einzelinitiative zur Einführung einer RGPK im November 2016 hat deutlich gezeigt, dass der Souverän einer RGPK ablehnend gegenübersteht (63.3 % Nein). Aus diesem Grund verzichtet der Gemeinderat auch auf eine Variantenabstimmung.

### **Grösse des Gemeinderates**

Eng mit der Kommissionsstruktur verknüpft ist auch die Frage nach der Grösse des Gemeinderates. Auch dazu haben sich einige geäußert und sich für die Beibehaltung von 9 oder die Reduktion auf 7 Mitglieder ausgesprochen. Der Gemeinderat hält an seinem Vorschlag des Gremiums mit 9 Mitgliedern fest. Er ist überzeugt, mit 9 Mitgliedern die breite Vertretung der Bevölkerung im Gemeinderat zu erhalten und gleichzeitig die Miliztauglichkeit des Amtes durch eine tiefere zeitliche Belastung sicherzustellen. Zudem hat der Gemeinderat bei der Urnenabstimmung bezüglich der Grundsatzfrage «Parlaments- oder Versammlungsgemeinde» vom 28. Juni 2020 explizit erwähnt, dass er eine Versammlungsgemeinde mit 9 Gemeinderäten vorsieht.

## **3 Kantonale Vorprüfung**

Nach der Auswertung und Einarbeitung der eingegangenen Einwendungen im Vernehmlassungsverfahren verabschiedete der Gemeinderat am 20. Oktober 2020 den bereinigten Entwurf der totalrevidierten Gemeindeordnung zuhanden der Vorprüfung durch das kantonale Gemeindeamt.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2021 liess das Gemeindeamt der Politischen Gemeinde Thalwil seinen Vorprüfungsbericht mit seiner grundsätzlichen Zustimmung zur totalrevidierten Gemeindeordnung zukommen.

Nachstehend die neben redaktionellen Hinweisen angebrachten relevanten Hinweise und Vorbehalte des Gemeindeamts des Kantons Zürich zur totalrevidierten Gemeindeordnung, welche in die aktuell vorliegende Gemeindeordnung bereits eingeflossen sind. Der komplette Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich kann in der Aktenaufgabe eingesehen werden.

- **Art. 27, Allgemeine Befugnisse, Abs. 2**

Die Erfahrungen der Coronapandemie haben sich auch im Revisionsprozess niedergeschlagen. Der Gemeinderat hat einen Vorschlag der Vernehmlassung in den Entwurf der Gemeindeordnung aufgenommen, der die Exekutive ermächtigen soll, Geschäfte der Gemeindeversammlung in besonderen und ausserordentlichen Lagen (gemäss Bundesratsbeschluss) einer Urnenabstimmung zu unterstellen. Er hat den Entwurf der Gemeindeordnung entsprechend angepasst und im Rahmen der Vorprüfung die rechtliche Einschätzung des Gemeindeamtes eingeholt.

In seiner Stellungnahme hält das Gemeindeamt fest, dass eine Blankoermächtigung, wonach der Gemeinderat in ausserordentlichen und besonderen Lagen entscheidet, ob ein Geschäft der Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung zugeführt werden soll, nicht genehmigungsfähig ist. Damit könnte der Gemeinderat die in der Gemeindeordnung verbindlich geregelte Zuständigkeitsordnung nach Belieben verändern.

Aufgrund der Stellungnahme des Gemeindeamtes des Kantons Zürich zu Art. 27, Abs. 2 wird dieser ersatzlos gestrichen.

- **Art. 28, Finanzbefugnisse, Abs. 3**

Art. 28 Abs. 3 sieht vor, dass der Gemeinderat über einen im Budget einzustellenden freien Kredit von 100'000 Franken verfügt. Gemäss § 113 Gemeindegesetz ermächtigt der Budgetkredit den Gemeinderat, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. D.h. die im Budget eingestellten Kredite unterliegen der Zweckbindung. Art. 28 Abs. 3 Gemeindeordnung widerspricht § 113 Gemeindegesetz, da der darin vorgesehene Kredit dem Gemeinderat zur freien Verfügung, also ohne Zweckbindung zustehen soll. Art. 28 Abs. 3 Gemeindeordnung ist nicht genehmigungsfähig.

Art. 36, Abs. 2 Ziff. 5 sieht vor, dass die Schulpflege über einen freien Kredit von 50'000 Franken verfügt. Art. 36, Abs. 2 Ziff. 5 ist mit derselben Begründung, wie beim freien Kredit des Gemeinderats, nicht genehmigungsfähig.

Aufgrund der Stellungnahme des Gemeindeamtes des Kantons Zürich werden Art. 28, Abs. 3 und Art. 36, Abs. 2 Ziff. 5 ersatzlos gestrichen, auch wenn die freien Kredite des Gemeinderats und der Schulpflege bereits in der bestehenden Gemeindeordnung beinhaltet waren. Weiterhin besteht jedoch die Möglichkeit, die freien Kredite des Gemeinderats und der Schulpflege ordentlich zu budgetieren.

- **Art. 52, Gemeindeammann- und Betreibungsbeamtin bzw. Gemeindeammann- und Betreibungsbeamter**

Mit dem neuen Gemeindegesetz entfällt der Begriff Gemeindeammann als Bezeichnung für eine gemeindeeigene Stelle. Wie bisher schreibt das kantonale Recht vor, dass die Aufgaben des Gemeindeammanns von der Betreibungsbeamtin oder dem Betreibungsbeamten erfüllt werden (§ 147a Gesetz über die Gerichts- und die Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess). Im Weiteren gehört die Politische Gemeinde Thalwil dem Betreibungskreis Kilchberg, Rüslikon, Thalwil an. Die Organisation ihres Betreibungsamtes werden durch die Gemeinden des Betreibungskreises geregelt. Daher erübrigen sich organisatorische Bestimmungen über das Betreibungswesen in der Gemeindeordnung.

Aufgrund der Stellungnahme des Gemeindeamtes des Kantons Zürich zu Art. 52 wird dieser ersatzlos gestrichen.

## 4 Wesentliche Änderungen der totalrevidierten Gemeindeordnung

Dieser Abschnitt geht auf die wesentlichen Änderungen und Kernthemen der totalrevidierten Gemeindeordnung ein. Sie werden im Folgenden begründet und dargestellt. Die weiteren Änderungen, welche sich grösstenteils aus übergeordnetem Recht ergeben, können der synoptischen Darstellung unter [thwil.ch/gorevision](http://thwil.ch/gorevision) oder der Aktenaufgabe entnommen werden.

### Kommissionsstruktur

Heute wird in der Gemeindeordnung zwischen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und beratenden Kommissionen unterschieden. Neu wird zwischen eigenständigen und unterstellten Kommissionen unterschieden. Zusätzlich kann der Gemeinderat beratende Kommissionen einsetzen. Der Unterschied zwischen den eigenständigen und den unterstellten Kommissionen besteht im Wesentlichen im direkten Antragsrecht eigenständiger Kommissionen an die Stimmberechtigten.

Der Gemeinderat, die Schulpflege und eine Rechnungsprüfungs- oder Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sind von Gesetzes wegen einzusetzen. Über weitere Kommissionen können die Gemeinden entscheiden.

Sowohl eigenständige als auch unterstellte Kommissionen müssen in der Gemeindeordnung genannt werden. Bei eigenständigen Kommissionen sind zudem zwingend die Zusammensetzung der Mitglieder, die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission in der Gemeindeordnung zu regeln. Für unterstellte Kommissionen muss in der Gemeindeordnung nur noch deren Bezeichnung festgehalten werden. Die weiteren Regelungen legt der Gemeinderat in einem Erlass fest. In der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, welche Kommissionen der Gemeinderat in der totalrevidierten Gemeindeordnung vorsieht und welches Gremium (Stimmberechtigte oder Gemeinderat) die entsprechenden Kommissionen wählt.

Heutige Kommissionen in der GO	Kommissionen mit neuer GO
<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemeinderat</li><li>• Schulpflege</li></ul> <p><b>Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (Regelung in GO)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gesundheits- und Freizeitkommission (Art. 34 GO)</li><li>• Infrastrukturkommission (Art. 36 GO)</li><li>• Kommission für die Grundsteuern (Art. 39 GO)</li><li>• Liegenschaftenkommission (Art. 40 GO)</li><li>• Planungs- und Baukommission (Art. 43 GO)</li><li>• Sicherheitskommission (Art. 46 GO)</li><li>• Sozialkommission (Art. 49 GO)</li><li>• Rechnungsprüfungskommission (RPK) (Art. 60 GO)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemeinderat (zwingend)</li></ul> <p><b>Eigenständige Kommissionen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schulpflege (zwingend, Urnenwahl)</li><li>• Rechnungsprüfungskommission (zwingend oder RGPK, Urnenwahl)</li><li>• Hochbaukommission (Urnenwahl)</li></ul> <p><b>Unterstellte Kommissionen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gesellschaftskommission (Urnenwahl)</li><li>• Sicherheitskommission (Urnenwahl)</li><li>• Umweltkommission (Urnenwahl)</li><li>• Sozialkommission (Urnenwahl)</li><li>• Tiefbaukommission (Wahl Gemeinderat)</li><li>• Liegenschaftenkommission (Wahl Gemeinderat)</li><li>• Grundsteuerkommission (Wahl Gemeinderat)</li></ul>

Die neue Kommissionsstruktur umfasst neben dem Gemeinderat, der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission acht weitere eigenständige oder unterstellte Kommissionen. Entscheidend für die Anpassungen war die Frage, wo in der heute gut funktionierenden Struktur noch effizientere Abläufe und Zuständigkeiten hergestellt werden können, ohne die breite Mitwirkung der Bevölkerung, politischer Kräfte oder Fachpersonen durch die Reduktion von Kommissionssitzen zu schmälern.

Optimierungspotential sieht der Gemeinderat insbesondere bei den Zuständigkeiten, welche sich heute zum Teil überschneiden oder eng verflochten sind (z.B. Planungs- und Baukommission mit Infrastrukturkommission). Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Bereich Energie/Umwelt mit der Bündelung der Thematik in einer eigenen Kommission mehr Gewicht erhalten soll.

Das umfassendste Thema in der öffentlichen Vernehmlassung mit mehreren Anträgen war die Kommissionsstruktur. Zwar stimmte die Mehrheit dem Vorschlag zu, neben Schulpflege und Rechnungsprüfungskommission auch die Hochbaukommission als eigenständige Kommission zu führen. Bei den un-

terstellten Kommissionen gab es aber ein Cluster von Anträgen, welche insbesondere die neue Umweltkommission in Frage stellten. Grund dafür sind Bedenken, dass durch die Zusammenführung der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit mit der Projektkommission Energie (beides bisher beratende Kommissionen) zur Umweltkommission die nachhaltige Entwicklung ihre zentrale Stellung verlieren könnte und die ökologische Dimension überbetont würde.

So wurde einerseits beantragt, die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit vom Gemeinderat gewähltes Fachgremium beizubehalten oder stattdessen von der Umwelt- und Nachhaltigkeitskommission zu sprechen.

Die Nachhaltigkeit ist in der Gemeindeordnung weiterhin verankert und ist für Thalwil ein zentrales Thema. Der Gemeinderat sieht vor, die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit als beratende Kommission (explizite Fachkommission) gemäss Art. 21 Gemeindeordnung beizubehalten. Die explizite Erwähnung der beratenden Kommissionen ist in der neuen Gemeindeordnung nicht mehr vorgesehen. Der Gemeinderat wird einen Erlass ausarbeiten, in welchem die zukünftigen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit definiert sind. Ebenfalls wird in diesem Erlass die politische und verwaltungstechnische Zuständigkeit der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit geregelt.

Künftig werden in der Gemeindeordnung nur noch die eigenständigen Kommissionen im Detail (Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen) festgelegt. Die detaillierte Ausgestaltung der unterstellten Kommissionen ist nicht Bestandteil der totalrevidierten Gemeindeordnung. Die definitive Ausgestaltung der unterstellten Kommissionen regelt der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt in einem Erlass. Im Rahmen der Vernehmlassung hat der Gemeinderat eine Übersicht der vorgesehenen Kommissionsstruktur skizziert, bei welcher die vorgesehenen Aufgaben und die Anzahl Mitglieder erwähnt wurden. Diese Übersicht kann unter [thalwil.ch/gorevision](http://thalwil.ch/gorevision) oder in der Aktenauflage eingesehen werden.

### **Planungsgeschäfte**

In der Vernehmlassung wurde der Vorschlag eingegeben, dass die Festsetzung der Planungsgeschäfte, wie die kommunalen Richtplanungen, die Bau- und Zonenordnung (BZO) und private und öffentliche Gestaltungspläne an der Urne anstatt der Gemeindeversammlung erfolgen soll.

Gemäss Gemeindegesetz müssen die BZO, der Richtplan sowie die privaten Gestaltungspläne von der gleichen Instanz behandelt werden. Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass neben dem grösseren Anteil der Stimmberechtigten, welche an der Urnenabstimmung über die Geschäfte entscheiden können und somit weniger Partikularinteressen verfolgt werden können, vor allem aufgrund der hohen Komplexität und der engen Verstrickung mit übergeordneten Rechtsgrundlagen der Planungsvorlagen eine Urnenabstimmung für die Planungsinstrumente Kommunalen Richtplan, BZO, private Gestaltungspläne und den Erschliessungsplan angezeigt ist. Der Einbezug der Bevölkerung ist durch den gesetzlich verankerten Mitwirkungsprozess gewährleistet und kann zusätzlich mit Informationsveranstaltungen gestärkt werden. Bei privaten Gestaltungsplänen können von Gesetzes wegen keine Änderungen vorgenommen werden. Die Stimmberechtigten können einem privaten Gestaltungsplan lediglich zustimmen oder ihn ablehnen. Öffentliche Gestaltungspläne, bei denen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung Anpassungen beschliessen können, bleiben weiterhin Versammlungsgeschäfte.

### **Verwaltungsorganisation und Bereichsverantwortlichkeiten Gemeinderat**

Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der Gemeindeordnung lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass des Gemeinderats zu regeln. Darin legt der Gemeinderat unter anderem die Verwaltungsabteilungen (Dienstleistungszentren, DLZ) fest. Auch die neun Bereichsverantwortlichkeiten innerhalb des Gemeinderats werden angepasst und in einem Erlass des Gemeinderates geregelt. Sie sind wie folgt angedacht: Präsidiales (inkl. Gemeindeammann- und Betreibungsamt), Liegenschaften, Bildung, Finanzen, Soziales, Gesellschaft und Sicherheit, Hochbau und Entwicklung, Tiefbau und Infrastruktur, Energie/Umwelt/Nachhaltigkeit.

### **Wahlmodi**

Das neue Gemeindegesetz gibt den Gemeinden die Möglichkeit, die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten durch Wahl des Gemeinderates zu bestimmen. Der Gemeinderat möchte davon keinen Gebrauch machen und schlägt vor, das Schulpräsidium weiterhin von den Stimmberechtigten direkt wählen zu lassen. Die Wahl erfolgt jedoch im Rahmen der Gemeinderatswahl statt jener der Schulpflege.

Die Mitbestimmung der Stimmberechtigten bei der Behördenwahl ist dem Gemeinderat generell ein grosses Anliegen, weshalb er die Mitglieder der meisten Kommissionen durch eine Urnenwahl bestimmen lassen möchte. Die Alternative dazu ist die Ernennung der Mitglieder durch den Gemeinderat. Durch die Urnenwahl ist eine bessere Repräsentativität gewährleistet.

## Gremiengrößen

Ein zentrales Anliegen des Gemeinderats mit der Totalrevision der Gemeindeordnung ist der breite Einbezug der Bevölkerung durch die Kommissionsarbeit. Auf eine Reduktion von Kommissionen oder Kommissionssitzen wird deshalb grösstenteils verzichtet. Das gilt auch für den Gemeinderat, der weiterhin aus 9 Mitgliedern bestehen soll.

## Finanzkompetenzen

Bei den Finanzkompetenzen schlägt der Gemeinderat eine moderate Erhöhung seiner Finanzkompetenzen vor und bewegt sich damit in einem vergleichbaren Rahmen mit anderen Gemeinden. Auch die eigenständigen Kommissionen erhalten grösseren finanziellen Handlungsspielraum und mehr Kompetenzen für ihre Aufgabenbereiche. Die Erhöhung erlaubt eine effiziente und selbstständigere Geschäftsbwicklung.

Insgesamt sollen die Finanzkompetenzen einheitlicher gegliedert werden. Es wird insbesondere im Bereich der Liegenschaften und Grundstücken im Finanzvermögen, wie Veräusserungen, Investitionen, Erwerb und Tausch und dinglichen Rechten eine einheitliche Finanzkompetenz festgelegt.

	<b>Urnenabstimmung</b>	<b>Gemeindeversammlung</b>	<b>Gemeinderat</b>
Neue einmalige Ausgaben	> 2 Mio. Fr.	< 2 Mio. Fr.	< 500'000 Fr. (bis 1 Mio. pro Jahr)
Neue wiederkehrende Ausgaben	> 150'000 Fr.	< 150'000 Fr.	< 100'000 Fr. (bis 250'000 Fr. pro Jahr)
Investitionen in Besondere Unternehmungen	> 3 Mio. Fr.	< 3 Mio. Fr.	< 1 Mio. Fr.
Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen mit dinglichen Rechten	-	> 2 Mio. Fr.	< 2 Mio. Fr.
Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens	-	> 2 Mio. Fr.	< 2 Mio. Fr.
Erwerb und Tausch von Grundstücken (z.B. Grundstücke, Liegenschaften, Miteigentumsanteile, Baurechte) des Finanzvermögens	-	> 2 Mio. Fr.	< 2 Mio. Fr.

	<b>Schulpflege</b>	<b>Hochbaukommission</b>
Neue einmalige Ausgaben	< 100'000 Fr. (bis 200'000 Fr. pro Jahr)	< 100'000 Fr. (bis 200'000 Fr. pro Jahr)
Neue wiederkehrende Ausgaben	< 50'000 Fr. (bis 200'000 Fr. pro Jahr)	< 50'000 Fr. (bis 200'000 Fr. pro Jahr)

## Fakultatives Referendum

Der Gemeinderat schlägt vor, keine Geschäfte mehr vom fakultativen Referendum auszuschliessen. In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass nachträglich an der Urne über einen Beschluss abgestimmt wird. Heute sind die Personal- und die Behördenentschädigungs-Verordnung sowie Planungsgeschäfte davon ausgenommen. Das soll im Sinne eines umfassenden Referendumsrechts angepasst werden.

## **5 Bei Ablehnung der totalrevidierten Gemeindeordnung**

Auch bei Ablehnung der vorliegenden totalrevidierten Gemeindeordnung besteht für die Politische Gemeinde Thalwil weiterhin die Pflicht, per 1. Januar 2022 eine neue Gemeindeordnung in Kraft zu setzen. In diesem Fall müsste den Stimmberechtigten eine überarbeitete Version der totalrevidierten Gemeindeordnung vorgelegt werden.

## **6 Hängige Initiativen in Bezug auf die Gemeindeordnung**

Bezüglich der Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) ist eine Einzelinitiative eingegangen. Diese wird den Stimmberechtigten voraussichtlich an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 vorgelegt.

Die Forderung nach einer RGPK wurde bereits in der öffentlichen Vernehmlassung laut. Dies mit der Begründung, dass eine Kontrolle von Gemeinderat und Verwaltung auch über die finanzielle Komponente hinausgehen soll. Die Abstimmung über die Einzelinitiative zur Einführung einer RGPK im November 2016 hat deutlich gezeigt, dass der Souverän einer RGPK ablehnend gegenübersteht (63.3 % Nein). Aus diesem Grund verzichtet der Gemeinderat auch auf eine Variantenabstimmung im Rahmen dieser Urnenabstimmung.

Eine weitere hängige Einzelinitiative verlangt die Reduktion des Gemeinderates von 9 auf 7 Mitglieder. Diese wird den Stimmberechtigten ebenfalls voraussichtlich an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 vorgelegt.

Bereits in der Vernehmlassung haben sich einige dahingehend geäußert und sich für die Beibehaltung von 9 oder die Reduktion auf 7 Mitglieder ausgesprochen. Der Gemeinderat hält an seinem Vorschlag des Gremiums mit 9 Mitgliedern fest. Er ist überzeugt, mit 9 Mitgliedern die breite Vertretung der Bevölkerung im Gemeinderat zu erhalten und gleichzeitig die Miliztauglichkeit des Amtes durch eine tiefere zeitliche Belastung sicherzustellen. Zudem hat der Gemeinderat bei der Urnenabstimmung bezüglich der Grundsatzfrage «Parlaments- oder Versammlungsgemeinde» vom 28. Juni 2020 explizit erwähnt, dass er eine Versammlungsgemeinde mit 9 Gemeinderäten vorsieht.

## **7 Schlussbemerkungen**

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Gemeinde und regelt die grundsätzlichen Aufgaben und Kompetenzen der Behörden, Verwaltung und Bevölkerung. Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, müssen alle Zürcher Gemeinden bis Ende 2021 ihre Gemeindeordnungen anpassen. Der Gemeinderat hat diese Aufgabe zum Legislaturziel für die Amtsperiode 2018 bis 2022 erklärt. Er hat sich zu einer Totalrevision der Gemeindeordnung entschlossen, um auch künftig eine zeitgemässe und flexible Grundlage für die Führung und Organisation der Politischen Gemeinde Thalwil sicherzustellen.

Der Einbezug aller Interessengruppen war dem Gemeinderat bei der Erarbeitung der totalrevidierten Gemeindeordnung ein Anliegen. Mit einer Mitwirkungsveranstaltung am 24. Oktober 2019 hat dieser Prozess begonnen. Dabei konnten die Teilnehmenden ihre ersten Inputs zur Ausarbeitung der totalrevidierten Gemeindeordnung einbringen. Aufgrund der Ergebnisse der Mitwirkungsveranstaltung hat der Gemeinderat entschieden, den Stimmberechtigten vor der Erarbeitung der totalrevidierten Gemeindeordnung eine Grundsatzabstimmung zur Organisationsform (Versammlungsgemeinde oder Parlamentsgemeinde) der Politischen Gemeinde Thalwil vorzulegen. Mit 72,78 Prozent haben sich die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 28. Juni 2020 für die Versammlungsgemeinde und gegen eine parlamentarische Organisation entschieden.

Mit diesem Grundsatzentscheid hat der Gemeinderat die totalrevidierte Gemeindeordnung ausgearbeitet und den Interessengruppen Anfang Juli 2020 in die Vernehmlassung geschickt. Der Gemeinderat hat die Eingaben der Vernehmlassung intensiv geprüft und einen Vernehmlassungsbericht inklusive Übersicht aller Eingaben und deren Stellungnahme des Gemeinderates erarbeitet und veröffentlicht. Im Anschluss hat der Gemeinderat die totalrevidierte Gemeindeordnung dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur

Vorprüfung eingereicht. Aufgrund des Vorprüfungsberichts wurden marginale Änderungen vorgenommen.

Weitere Entscheidungen zur Gemeindeordnung sind ausserdem bereits in der Vorbereitung, weil zwei Einzelinitiativen eingereicht wurden, die einerseits eine Reduktion des Gemeinderats von 9 auf 7 Mitglieder sowie die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission verlangt. Die Stimmberechtigten entscheiden voraussichtlich am 26. September 2021 über diese beiden Fragen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die totalrevidierte Gemeindeordnung eine zukunftsorientierte, bevölkerungsnah und miliztaugliche Organisation der Gemeinde ermöglicht. Diese soll die verantwortlichen Behörden und Kommissionen sowie die Verwaltung in die Lage versetzen, die öffentlichen Aufgaben wirkungsvoll zu erfüllen. Die Behördentätigkeit soll attraktiv gestaltet sein und die Kommissionsstruktur eine breite Mitwirkung der Bevölkerung ermöglichen.

**Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die totalrevidierte Gemeindeordnung zu genehmigen und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.**

## Anhang

- **Totalrevidierte Gemeindeordnung Politische Gemeinde Thalwil**

*Eine synoptische Darstellung sowie der Vernehmlassungsbericht und der Bericht der kantonalen Vorprüfung ist der Aktenaufgabe zu entnehmen und unter [thalwil.ch/gorevision](http://thalwil.ch/gorevision) publiziert.*



**Kanton Zürich  
Gemeinde Thalwil**

## **GEMEINDEORDNUNG**

Von der Urnenabstimmung am ..... beschlossen.

Vom Regierungsrat am ..... genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1-3</b>	<b>5</b>
Gemeindeordnung	1	5
Gemeinderat	2	5
Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	3	5
<b>II. Die Stimmberechtigten</b>	<b>4-16</b>	<b>5-8</b>
<b>1. Politische Rechte</b>		
Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4	5
<b>2. Urnenwahl und Urnenabstimmung</b>		
Verfahren	5	5
Urnenwahlen	6	6
Erneuerungswahlen	7	6
Ersatzwahlen	8	6
Obligatorische Urnenabstimmung	9	6
Fakultatives Referendum	10	7
<b>3. Gemeindeversammlung</b>		
Einberufung und Verfahren	11	7
Wahlbefugnisse	12	7
Rechtsetzungsbefugnisse	13	7
Planungsbefugnisse	14	8
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	15	8
Finanzbefugnisse	16	8
<b>III. Gemeindebehörden</b>	<b>17-43</b>	<b>9-18</b>
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>		
Geschäftsführung	17	9
Nachhaltigkeit	18	9
Grundsätze der Verwaltungsorganisation	19	9
Offenlegung der Interessenbindungen	20	9
Beratende Kommissionen und Sachverständige	21	10
Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	22	10
<b>2. Gemeinderat</b>		
Zusammensetzung	23	10
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	24	10
Wahl- und Anstellungsbefugnisse	25	11
Rechtsetzungsbefugnisse	26	11
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	27	12
Finanzbefugnisse	28	13

<b>3. Eigenständige Kommissionen</b>		
<b>3.1 Schulpflege</b>		
Zusammensetzung	29	14
Aufgaben	30	14
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	31	14
Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	32	14
Wahl- und Anstellungsbefugnisse	33	14
Rechtsetzungsbefugnisse	34	15
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	35	15
Finanzbefugnisse	36	16
Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	37	16
Leitung Bildung	38	16
<b>3.2 Hochbaukommission</b>		
Zusammensetzung	39	17
Aufgaben	40	17
Finanzbefugnisse	41	17
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	42	18
Antragsrecht	43	18
<b>IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger</b>	<b>44-52</b>	<b>18-20</b>
<b>1. Unterstellte Kommissionen</b>		
Unterstellte Kommissionen	44	18
<b>2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle</b>		
Zusammensetzung	45	18
Aufgaben (RPK)	46	18
Herausgabe von Unterlagen	47	19
Prüfungsfristen	48	19
Finanztechnische Prüfstelle	49	19
<b>3. Wahlbüro</b>		
Zusammensetzung	50	20
Aufgaben	51	20
<b>4. Einzelbeamtenungen</b>		
Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	52	20
<b>V. Gemeindepensionskasse</b>	<b>53-59</b>	<b>20-22</b>
Pensionskasse für das Gemeindepersonal	53	20
Rechtsform	54	20
Verwaltungskommission Pensionskasse	55	21
Aufgaben	56	21
Finanzierung	57	21
Kontrolle	58	21
Aufsicht und Rechtspflege	59	22

<b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>60-62</b>	<b>22</b>
Inkrafttreten	60	22
Aufhebung früherer Erlasse	61	22
Übergangsregelungen	62	22

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gemeindeordnung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden in einem Organisationsreglement des Gemeinderates geregelt.

### **Art. 2 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Thalwil bildet eine Politische Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

### **Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand**

In der Gemeinde Thalwil wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

## **II. Die Stimmberechtigten**

### **1. Politische Rechte**

#### **Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

### **2. Urnenwahl und Urnenabstimmung**

#### **Art. 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

## **Art. 6 Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Präsidentin bzw. Präsident und Mitglieder des Gemeinderats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen,
2. Mitglieder der Schulpflege,
3. Präsidentin bzw. Präsident und Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter,
5. Mitglieder der Gesellschaftskommission,
6. Mitglieder der Hochbaukommission,
7. Mitglieder der Sicherheitskommission,
8. Mitglieder der Sozialkommission,
9. Mitglieder der Umweltkommission.

## **Art. 7 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen liegt ein Beiblatt bei, auf dem die Personen aufgeführt sind, die sich innerhalb der vom Gemeinderat veröffentlichten Frist melden.

## **Art. 8 Ersatzwahlen**

Für Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen liegt in diesem Fall ein Beiblatt bei, auf dem die nach Ablauf der zweiten Frist definitiv vorgeschlagenen aufgeführt sind.

## **Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
2. Festsetzung und Änderung der kommunalen Richtpläne, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie der Sonderbauvorschriften und private Gestaltungspläne,
3. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen

- wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 150'000 Franken für einen bestimmten Zweck,
4. Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser) von mehr als 3'000'000 Franken,
  5. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
  6. Abschluss und Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
  7. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
  8. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
  9. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
  10. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

#### **Art. 10 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

### **3. Gemeindeversammlung**

#### **Art. 11 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 12 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung bestimmt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler in offener Wahl.

#### **Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere:

1. Personalverordnung,
2. Behördenentschädigungs-Verordnung,
3. Verordnung über die Abwasseranlagen,
4. Verordnung über die Strassen- und Trottoirbeiträge,
5. Abfallverordnung,
6. Polizeiverordnung,
7. Gebührenverordnung.

#### **Art. 14 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. öffentlicher Gestaltungspläne.

#### **Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. Behandlung von Anfragen,
3. Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
4. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

#### **Art. 16 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Festsetzung des Budgets,
2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis 2'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 150'000 Franken für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser) von mehr als 1'000'000 Franken bis 3'000'000 Franken,

6. Genehmigung der Jahresrechnungen,
7. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts,
8. Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den bewilligten Kredit übersteigt,
9. Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
10. Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als 2'000'000 Franken,
11. Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 2'000'000 Franken,
12. Erwerb und Tausch von Grundstücken (z.B. Grundstücke, Liegenschaften, Miteigentumsanteile, Baurechte) des Finanzvermögens im Wert von mehr als 2'000'000 Franken.

### **III. Gemeindebehörden**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 17 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

##### **Art. 18 Nachhaltigkeit**

Die Gemeinde strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.

##### **Art. 19 Grundsätze der Verwaltungsorganisation**

<sup>1</sup> Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

##### **Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über ihre:

- a) beruflichen Tätigkeiten,
- b) Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,

- c) Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

## **Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

## **Art. 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich mit Antrag und Begründung bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

## **2. Gemeinderat**

### **Art. 23 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

<sup>2</sup> Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern achtet er auf eine ausgewogene Belastung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

## **Art. 25**

### **Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - a) erste und zweite Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident,
  - b) Bereichsverantwortliche, ohne Schulpräsidentin bzw. Schulpräsident, und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
  - c) Präsidentinnen bzw. Präsidenten und Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates,
  - d) Präsidentinnen bzw. Präsidenten der eigenständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten zuständig sind,
  - e) Präsidentin bzw. Präsident der Grundsteuerkommission,
  - f) Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
  
2. bestimmt in freier Wahl:
  - a) Präsidentinnen bzw. Präsidenten der unterstellten Kommissionen,
  - b) Mitglieder der unterstellten Kommissionen, soweit nicht eine andere Behörde oder die Stimmberechtigten zuständig sind,
  - c) Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderates,
  - d) Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
  - e) Mitglieder des Wahlbüros.
  
3. stellt an:
  - a) Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber,
  - b) unter Zustimmung der Schulpflege die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung,
  - c) Chefin bzw. Chef und Mitglieder des Zivilen Gemeindeführungsstabes.
  
4. ernennt:
  - a) Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür alleine zuständig ist,
  - b) Organe des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

## **Art. 26**

### **Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, Anzahl Mitglieder, Zusammensetzung und Organisation der unterstellten Kommissionen,

3. die Organisation beratender Kommissionen,
4. Organisation und Leitung der Verwaltung,
5. Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
7. Festsetzung der Miet- und Pachtzinse in den Gemeindeliegenschaften.

## **Art. 27**

### **Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. Politische und strategische Planung, Führung und Aufsicht,
2. Festsetzung des kommunalen Leitbildes sowie der Legislaturziele,
3. Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
4. Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
5. Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,
6. Verantwortung für den gesamten Gemeindehaushalt,
7. Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
8. Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
9. Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. Schaffung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
5. Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind,
9. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, von Werkplänen sowie von Quartierplänen,
10. Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen oder Flurwegen,

11. Aufhebung öffentlicher Strassen,
12. Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen,
13. übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

## **Art. 28**

### **Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. Ausgabenvollzug,
2. Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt,
4. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben für 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck,
5. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 1'000'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 250'000 Franken im Jahr,
6. Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
7. Im Budget eingestellte Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser) bis 1'000'000 Franken im Einzelfall,
8. Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen mit dinglichen Rechten im Wert bis 2'000'000 Franken,
9. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis 2'000'000 Franken,
10. Erwerb und Tausch von Grundstücken (z.B. Grundstücke, Liegenschaften, Miteigentumsanteile, Baurechte) des Finanzvermögens im Wert bis 2'000'000 Franken,
11. Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
12. Festsetzung des Gemeindebeitrages an die Personalkosten der von ihm anerkannten Organisationen der Altershilfe und der spitalexternen Dienste.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Befugnisse an unterstellte Kommissionen, Ausschüsse, einzelne Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindeangestellte, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht geregelt werden, übertragen.

### **3. Eigenständige Kommissionen**

#### **3.1 Schulpflege**

##### **Art. 29 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

##### **Art. 30 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

<sup>2</sup> Die Schulpflege ist weiterhin zuständig für:

1. Musikschule,
2. schulergänzende Betreuung,
3. freiwilliger Schulsport.

##### **Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

<sup>2</sup> Anordnungen der Schulleitungen, der Leitung Bildung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

##### **Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

##### **Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Die Schulpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
  - a) Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident,

- b) Ressortvorstehende und deren Stellvertretungen,
  - c) Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege,
  - d) Ein Mitglied der Liegenschaftenkommission.
2. bestimmt in freier Wahl:
- a) Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege.
3. stellt an:
- a) Leiterin bzw. Leiter Bildung
  - b) Schulleiterinnen bzw. Schulleiter,
  - c) weitere Angestellte im Schulbereich, wie Therapeutinnen und Therapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Lehrpersonen für Schulsport, für Hausaufgaben oder für Deutsch als Zweitsprache, Klassenassistenten.
4. ernennt:
- a) Schulärztinnen bzw. Schulärzte.

#### **Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

- 1. im Organisationsstatut,
- 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
- 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
- 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 GO,
- 5. über Benützungsvorschriften für Schulanlagen,
- 6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
- 7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

#### **Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

- 1. Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 2. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
- 3. Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- 4. Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

5. Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. Schaffung von Stellen für die unter Art. 33 GO bezeichneten Anstellungskompetenzen, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
7. Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. Genehmigung der Schulprogramme,
9. Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.

### **Art. 36      Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 200'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 200'000 Franken im Jahr.

<sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. Ausgabenvollzug,
2. Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck.

### **Art. 37      Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leitung Bildung, eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Leitung Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

### **Art. 38      Leitung Bildung**

<sup>1</sup> In der Gemeinde Thalwil besteht eine Leitung Bildung.

<sup>2</sup> Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

## **3.2 Hochbaukommission**

### **Art. 39 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Hochbaukommission besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderats, wovon das eine als Präsident, das andere als Vizepräsident amtiert, und fünf weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Hochbaukommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 40 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Hochbaukommission besorgt eigenständig:

1. Raumentwicklung (Richt- und Nutzungsplanung) und Ortsplanung,
2. Vollzug des Planungs- und Baurechts sowie der Gewässer-, Luft-, Umwelt-, Lärmschutzgesetzgebung und des baulichen Zivilschutzes im baurechtlichen Verfahren,
3. Gesamtverkehrsplanung inkl. Angebotsplanung und Fahrplanverfahren im öffentlichen Verkehr,
4. Rechtsvollzug gemäss Planungs- und Baugesetzgebung,
5. Aufsicht über die Nachführung der amtlichen Vermessung.

<sup>2</sup> Die Hochbaukommission stellt Antrag an den Gemeinderat in Belangen des Natur- und Heimatschutzes und der Denkmalpflege.

### **Art. 41 Finanzbefugnisse**

Die Hochbaukommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck,
4. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 200'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 200'000 Franken im Jahr.

**Art. 42            Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die Hochbaukommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Erlass.

**Art. 43            Antragsrecht**

Anträge der Hochbaukommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

**IV.                Weitere Behörden und Aufgabenträger**

**1.                 Unterstellte Kommissionen**

**Art. 44            Unterstellte Kommissionen**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

1.    Gesellschaftskommission,
2.    Grundsteuerkommission,
3.    Liegenschaftenkommission,
4.    Sicherheitskommission,
5.    Sozialkommission,
6.    Tiefbaukommission,
7.    Umweltkommission.

<sup>2</sup> Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

**2.                 Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle**

**Art. 45            Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

**Art. 46            Aufgaben (RPK)**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

<sup>4</sup> Auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission kann der Gemeinderat Teile ihrer Prüfungsaufgaben ausnahmsweise an private Buchprüfer, die über einen anerkannten Fachausweis verfügen, übertragen.

#### **Art. 47 Herausgabe von Unterlagen**

<sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

<sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

#### **Art. 48 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

#### **Art. 49 Finanztechnische Prüfstelle**

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

### **3. Wahlbüro**

#### **Art. 50 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Organisation des Wahlbüros obliegt dem Gemeinderat, er bestimmt die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten.

#### **Art. 51 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

### **4. Einzelbeamtenungen**

#### **Art. 52 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**

<sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Personalbestimmungen der Gemeinde Thalwil.

<sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

### **V. Gemeindepensionskasse**

#### **Art. 53 Pensionskasse für das Gemeindepersonal**

Unter dem Namen „Pensionskasse der politischen Gemeinde Thalwil“ wird für das dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) unterstellte Personal der Politischen Gemeinde eine Pensionskasse geführt, die eine Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod gewährt. Der Gemeinde nahestehende Institutionen können mit der Pensionskasse einen Anschlussvertrag abschliessen.

#### **Art. 54 Rechtsform**

<sup>1</sup> Die Pensionskasse ist eine im Register berufliche Vorsorge eingetragene selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Thalwil. Sie ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse.

## **Art. 55            Verwaltungskommission Pensionskasse**

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission der Pensionskasse (VK-PK) ist das hauptverantwortliche oberste Organ der Pensionskasse. Sie ist paritätisch zusammengesetzt aus je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretenden.

<sup>2</sup> Die Arbeitgebervertretenden werden vom Gemeinderat bezeichnet. Diese stammen aus seiner Mitte, aus anderen politischen Gemeindebehörden oder aus den leitenden Organen der angeschlossenen Institutionen.

<sup>3</sup> Die Versammlung der Versicherten wählt die Arbeitnehmervertretenden gemäss der Verordnung über die Wahl der VK-PK.

<sup>4</sup> Das Nähere über die Wahl der VK-PK legt der Souverän in einer separaten Verordnung fest.

## **Art. 56            Aufgaben**

Der VK-PK kommen Rechtsbefugnisse zu. Sie erfüllt ausserdem die Aufgaben, welche das BVG ihr überträgt. Dazu gehören insbesondere:

1.    Gesamtleitung der Pensionskasse,
2.    Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben,
3.    Bestimmung der strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung,
4.    Festlegung der Organisation der Pensionskasse,
5.    Sicherstellung der finanziellen Stabilität der Pensionskasse inkl. Erlass des entsprechenden Reglements,
6.    Vornahme aller Arten von Kapitalanlagen, einschliesslich des Kaufs und Verkaufs von Grundstücken,
7.    Überwachung der Geschäftsführung.

## **Art. 57            Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch die Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber oder Versicherten, durch allfällige Überschüsse aus Rückversicherungsverträgen und durch die Erträge des Anstaltsvermögens.

<sup>2</sup> Das Nähere der Finanzierung der Pensionskasse legt der Souverän in einer separaten Verordnung fest.

## **Art. 58            Kontrolle**

Die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge erfüllen die ihnen vom BVG und vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben.

**Art. 59 Aufsicht und Rechtspflege**

Die Aufsicht und die Rechtspflege richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

**VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 60 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Gemeinde Thalwil vom 3. März 2013 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

**Art. 62 Übergangsregelungen**

<sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 bis 2022 bestehen die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weiter.

<sup>2</sup> Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 bis 2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thalwil wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Politische Gemeinde Thalwil

Gemeindepräsident            Gemeindeschreiber

Märk Fankhauser            Pascal Kuster

